

Wahlausschreiben für die Hochschulwahlen 2025

von Montag, den 7. April 2025 bis Freitag, den 11. April 2025

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen einige Informationen zu den anstehenden Hochschulwahlen 2025, welche in der Zeit von Montag, 7. April 2025 bis Freitag, 11. April 2025, <u>als Online-Wahlen</u> an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (H-BRS) stattfinden werden, an die Hand geben.

1. Welche Gremiumsvertreterinnen und Gremienvertreter sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger werden im April 2025 an der Hochschule gewählt?

Es werden gewählt:

- sämtliche Mitglieder in den Fachbereichsräten der fünf Fachbereiche,
- die studentischen Mitglieder des **Senats**,
- die studentischen Mitglieder der **Gleichstellungskommission** sowie
- die Vertreterin bzw. der Vertreter der Belange studentischer Hilfskräfte.

Wichtiger Hinweis vorab:

Die erforderlichen Wahlvorschläge sind bis <u>spätestens bis spätestens Freitag, den</u> 6.12.2024, 15.00 Uhr bei der Wahlleiterin (Kanzlerin) oder beim Empfang in Sankt Augustin, Rheinbach oder Hennef einzureichen.

(Formblätter für die Wahlvorschläge befinden sich auf S. 7 bis 9).

Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium eigenständig im Rahmen der **akademischen Selbstverwaltung**. Die **Mitglieder der Hochschule** wirken an der Selbstverwaltung mit, indem sie ihre Vertreter:innen für die Gremien (Fachbereichsräte, Senat, Gleichstellungskommission) sowie bestimmte Funktionsträger/innen **wählen**.¹

Jedes Mitglied der Hochschule gehört einer der folgenden **Gruppen** an²:

- Hochschullehrer:innen
- Akademische Mitarbeiter:innen
- Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung
- Studierende

¹ §§ 2, 9 Abs.1, 10 Abs.1 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG NRW)

² § 11 Abs.2 HG NRW

Die Mitgliedergruppen wählen jeweils ihre eigenen Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien (**Gruppenwahl**). Die Sitze in den Gremien werden wie folgt auf die einzelnen Gruppen verteilt:

Mitgliedergruppen	Hochschullehrer: innen	Akad. Mitarbeiter/innen	Mitarbeiter:innen in Technik + Verwaltung	Studierende	Sitze insge- samt
Fachbereichsräte der Fachbereiche:					
01 Wirtschaftswissenschaften	8	2	2	3	15
02 Informatik	9	2	1	3	15
03 Ingenieurwissenschaften und Kommunikation	6	2	1	2	11
05 Angewandte Naturwissenschaften	8	3	1	3	15
06 Sozialpolitik und Soziale Sicherung	6	2	1	2	11
Senat der Hochschule	werden nicht gewählt	werden nicht gewählt	werden nicht gewählt	4	17
Gleichstellungskommission der Hochschule	werden nicht gewählt	werden nicht gewählt	werden nicht gewählt	2	8 ³
Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte	-	-	-	1	1

Die Zahl der Sitze im Fachbereichsrat und ihre Verteilung auf die Mitgliedergruppen regelt die jeweilige Fachbereichsordnung. Die Anzahl der Mitglieder des Senats und der Gleichstellungskommission regelt die Grundordnung (Ziff. 5.5 bzw. 5.8).

2. Welche Aufgaben haben die Gremien und Funktionsträger:innen?

Der **Fachbereichsrat** beschließt über die Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit nicht die Dekanin oder der Dekan zuständig ist. Dazu gehören insbesondere die Fachbereichsordnung und die sonstigen für den Fachbereich erforderlichen Ordnungen (z.B. Prüfungsordnung). Der Fachbereichsrat wählt außerdem den/die Dekan/in und Prodekan/in bzw. das Dekanat.

Der **Senat** ist in erster Linie zuständig für generell-abstrakte Regelungen (z.B. Hochschulordnungen) und Empfehlungen und Stellungnahmen, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen der Hochschule betreffen.

Die **Gleichstellungskommission** berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte. Sie überwacht die Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne und wählt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte.

Die **Vertreterin / der Vertreter der Belange studentischer Hilfskräfte** überwacht die Beachtung des geltenden Rechts bei der Auswahl und Beschäftigung von studentischen Hilfskräften und wirkt auf eine angemessene Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen hin. Sie/er behandelt Beschwerden von Betroffenen.⁴

³ Vier Frauen, vier Männer

⁴ §§ 28, 22, 24 Abs.4, 46a HG NRW

3. Wer ist aktiv wahlberechtigt?

Aktiv wahlberechtigt sind:

- Sämtliche Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches der Hochschule für die Wahl der jeweiligen Mitglieder des jeweiligen Fachbereichsrates,
- die **studentischen Mitglieder der Hochschule** für die Wahl der studentischen Mitglieder des Senates
- die **weiblichen studentischen Mitglieder der Hochschule** für die Wahl des weiblichen Mitgliedes der Gleichstellungskommission,
- die **männlichen studentischen Mitglieder der Hochschule** für die Wahl des männlichen Mitgliedes der Gleichstellungskommission.
- die **studentischen Mitglieder der Hochschule** für die Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte,

Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer am Wahltag im **Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler** eingetragen ist. Je eine Kopie des Verzeichnisses wird spätestens ab dem 7. Januar 2025 in der Bibliothek in Sankt Augustin und Rheinbach, sowie am Empfang in Hennef öffentlich ausgelegt. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses können innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Auslegung – also bis zum Ablauf des 21. Januar 2025 – unter Angabe von Gründen schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlvorstand erklärt werden.

Das Wahlrecht kann für jede Wahl nur **einmal** und nur **persönlich** ausgeübt werden.⁵

4. Wer ist passiv wahlberechtigt und kann für wie lange gewählt werden?6

Wer für ein Gremium oder eine Funktion wahlberechtigt ist, kann auch in dieses Gremium bzw. für diese Funktion gewählt werden. (Grundsatz: Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist.)

<u>Beispiel</u>: Studierende Mareike Mustermann ist im Fachbereich 03 (Ingenieurwissenschaften und Kommunikation) eingeschrieben. Sie ist dementsprechend aktiv wahlberechtigt für die Gruppe der Studierenden für die Wahlen zum Fachbereichsrat 03, zum Senat, zur Gleichstellungskommission sowie für die Stelle der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte. Darüber hinaus ist sie passiv wahlberechtigt (wählbar) für alle drei Gremien und auch zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte gewählt werden.

5. Wie lange dauern die Amtszeiten?

Die Amtszeit der Mitglieder der Fachbereichsräte – mit Ausnahme der studentischen Mitglieder – beträgt <u>2 Jahre.</u>

-

⁵ §§ 2, 10 Wahlordnung für die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte, der Dekaninnen und Dekane und der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Gleichstellungskommission an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 16.09.2021 (WahlO)

⁶ passives Wahlrecht (Wählbarkeit) ⁶ - **Hinweis:** Mitglieder der Hochschule, die bei der Personalabteilung bzw. beim Studierendensekretariat der Hochschule bei der Geschlechterangabe als "divers" oder n.A." geführt werden, können entscheiden, ob sie die weiblichen oder männlichen studentischen Mitglieder der Gleichstellungskommission wählen möchten.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt in allen Gremien (Fachbereichsrat, Senat, Gleichstellungskommission) <u>1 Jahr</u>. Das Gleiche gilt für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte.⁷

6. Wie kann man gewählt werden?

Nach den Grundsätzen der **Listenwahl** werden nur die Mitglieder des Senats gewählt.

Dagegen werden die Mitglieder der Fachbereichsräte, der Gleichstellungskommission und die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte nach den Grundsätzen der **Personenwahl** gewählt.

Die sich bewerbenden Personen müssen in **Wahlvorschlägen** (Vorschlagsliste bei Listenwahl, Einzelvorschlag bei Personenwahl) benannt sein. Jede sich bewerbende Person kann **nur in einem Wahlvorschlag pro Gremium** benannt werden.

Für Wahlvorschläge sind die als Anlage dieses Wahlausschreibens beigefügten Formblätter (getrennt nach Gremien) zu verwenden.

Bzgl. Jeder sich bewerbenden, bzw. kandidierenden Person <u>muss</u> der Wahlvorschlag folgende Angaben **enthalten**:

- Vor- und Familiennamen,
- den Fachbereich oder die Hochschuleinrichtung, dem bzw. der sie jeweils angehört,
- bei Studierenden die ladungsfähige Anschrift und
- die schriftliche und unwiderrufliche Zustimmung der sich bewerbenden, bzw. kandidierenden Person zur Aufnahme in den Wahlvorschlag.

Jeder Wahlvorschlag <u>soll</u> von mindestens drei wahlberechtigten Angehörigen der jeweiligen Mitgliedergruppe **unterzeichnet** werden. Die Unterzeichnung bindet die unterzeichnende Person nicht im Hinblick auf ihre spätere Stimmabgabe. Sich bewerbende, bzw. kandidierende Personen können ihren eigenen Vorschlag unterzeichnen.

In einer **Vorschlagsliste** (**Listenwahl**) werden die sich bewerbenden Personen untereinander aufgeführt und mit fortlaufenden Nummern versehen. Dabei soll ersichtlich sein, welche sich bewerbenden Person zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand sowie zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (Listenvertreter:in). Fehlt hierzu eine Angabe, gilt die an erster Stelle auf der Vorschlagsliste genannte sich bewerbende Person als berechtigt.

Die Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen werden.

Die Vorschlagsliste <u>soll</u> mindestens so sich bewerbende Personen umfassen, wie der Mitgliedergruppe Sitze zustehen.

Die Liste für die Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Studierenden müssen mindestens jeweils vier Bewerberinnen und Bewerber und für die Mitgliedergruppen der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und

⁷ § 2 WahlO; Ziffer 5.5, 5.8, 5.11, 5.14 Grundordnung der Hochschule

Mitarbeiter in Technik und Verwaltung jeweils zwei Bewerberinnen und Bewerber umfassen.⁸

Im Hinblick auf eine möglicherweise erforderliche Vertretung wäre es somit sinnvoll, wenn sogar mehr Bewerberinnen und Bewerber in der Liste benannt werden würden.

Wichtiger Hinweis:

Der Senat und die Fachbereichsräte müssen **geschlechterparitätisch besetzt** werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor.⁹ Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen soll daher auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

Die Wahlvorschläge sind <u>bis spätestens Freitag, den 6.12.2024 um 15:00 Uhr</u> (maßgeblich ist der **Eingangsstempel**) bei der Wahlleiterin (Kanzlerin) oder beim Empfang in Sankt Augustin, Rheinbach oder Hennef einzureichen. Sofern ein Wahlvorschlag beim Empfang eingereicht wird, müssen der Adressat des Briefs und die Eilbedürftigkeit klar erkennbar sein.

Die **gültigen Wahlvorschläge** werden sodann bekannt gegeben.

7. Wann und wo finden die Wahlen statt?

Die Wahlen werden als Online-Wahlen durchgeführt.

Die Durchführung der Online-Wahlen richtet sich nach §§ 25 ff. der Wahlordnung.

Die elektronische Stimmabgabe wird im Zeitraum vom **07.04.2025, 09:00 Uhr bis zum 11.04.2025 15:00 Uhr** stattfinden.

Die elektronische Stimmabgabe wird in fünf Schritten erfolgen:

- 1. Die wahlberechtigte Person meldet sich mit dem Anmeldenamen und Passwort im MIA-Portal https://mia.h-brs.de an.
- 2. Sofern ein Eintrag im Wählerverzeichnis vorliegt, erfolgt eine Weiterleitung man an das Wahl-Portal.
- 3. Im Wahl-Portal werden die entsprechenden Stimmzettel aufgeführt sein; die Stimmabgabe erfolgt per Mausklick
- 4. Abschließend kann die wahlberechtigte Person ihre Eingaben prüfen und ihre Stimmabgabe bestätigen.
- 5. Die Stimme wird gezählt.

Die Stimmenauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich

• am Freitag, den 11. April 2025 ab 15.15 Uhr im Raum E221 in Sankt Augustin.

Einsprüche, Anträge und sonstige Erklärungen können abgegeben werden:

• bei jedem Mitglied des Wahlvorstandes oder

⁸ §§ 4, 5, 12 Abs.3 WahlO

⁹ § 11b HG NRW und § 3 WahlO - Die Gleichstellungskommission ist **immer** geschlechterparitätisch besetzt, vgl. 5.8 Abs.1 Grundordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Fünfte Änderungsordnung vom 20.06.2024 der Grundordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 18.06.2015)

- per Mail an das Funktionspostfach des Wahlvorstands <u>wahlvorstand@h-brs.de</u> oder
- bei der Wahlleiterin oder beim Empfang der einzelnen Standorte (s.o.).

Sankt Augustin,	22. November 2024
<i>J</i> ,	

Mitglied des Wahlvorstandes	Mitglied des Wahlvorstandes	Mitglied des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand

Prof. Dr. Sascha Alda, Fachbereich Informatik, Prof. Dr. Heinrich Richard Salbert, Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Kommunikation, Thomas Fabritius, Institut für IT-Service, Dina Ramien, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Elena Bökemeier (stellvertretender Vorsitz), Stabsstelle Recht und Compliance, Alexander Schmieder (Vorsitz), Stabsstelle Recht und Compliance Lian David, Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften, Pia Barion, Fachbereich Informatik

	ausfüllen):e (bitte ausfüllen):			
Name	Vorname	Anschrift	Fachbereich bzw. Gliederung	Unterschrift ¹¹
	orschlag soll von		•	•
Jeder Wahlvo Mitgliedergrup zulässig).			hiervon ist nur in b	•
Jeder Wahlvo Mitgliedergrup zulässig). Name, Vorname	orschlag soll von pe unterzeichnet werd	den (eine Ausnahme	hiervon ist nur in be	•

¹⁰ Fachbereichsrat, Gleichstellungskommission oder Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

11 Mit der Unterschrift erfolgt die Zustimmung der Bewerberin / des Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag.

Wahlvorschlag

- Listenwahl -

	S. 1
Gremium: Senat	
Mitgliedergruppe (bitte ausfüllen):	
Kennwort (bitte ausfüllen):	

Die Vorschlagsliste soll mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber umfassen, wie der Mitgliedergruppe in dem Gremium Sitze zustehen!

Die Liste für die Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Studierenden **müssen mindestens jeweils vier Bewerberinnen und Bewerber** und für die Mitgliedergruppen der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung **jeweils zwei Bewerberinnen und Bewerber** umfassen.¹²

	Name	Vorname	Anschrift	Fachbereich/ Gliederung	Unterschrift ¹³
1					
2					
3					
4					
5					

Name, Vorname, Anschrift und Fachbereich/Gliederung bitte leserlich in Druckbuchstaben

^{12 §§ 4, 5, 12} Abs.3 WahlO

¹³ Mit der Unterschrift erfolgt die Zustimmung der Bewerberin / des Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag.

Hinweis zu § 10 Abs. 8 WO: Nach § geschlechtsparitätisch besetzt werd Kandidaturen soll auf geschlechtsparitä Abweichung von diesem Gebot ist zwidokumentieren.	en. Bei der Aufstellung von Listen tische Repräsentanz geachtet werder	und n. Bei
Begründung für Abweichung:		
Jeder Wahlvorschlag soll von minde Mitgliedergruppe unterzeichnet werde Fällen zulässig):		
Mitgliedergruppe unterzeichnet werde		
Mitgliedergruppe unterzeichnet werde Fällen zulässig):	n (eine Ausnahme hiervon ist nur in	
Mitgliedergruppe unterzeichnet werde Fällen zulässig): Name, Vorname in Druckbuchstaben	Unterschrift	

Zur Entgegennahme von Erklärungen des Wahlvorstands ist die/der Bewerber/in Nr.berechtigt

(Listenvertreter/in).